

Körperliche Gebrechen

Grüne Invaliden: Arm dran?

In der September-Ausgabe thematisierten wir die Eignung von Jägern mit psychischen Problemen. Nun geht es um die „Jagdbefähigung“ mit körperlichen Handicaps.



Foto: Jens Krüger

Neben den in der DJZ-September-Ausgabe thematisierten psychischen Eignungszweifeln haben körperliche Gebrechen für die Jagd- bzw. Waffenbehörden besondere Relevanz. Das können Behinderungen, Krankheitssymptome oder einfach nur Alterserscheinungen sein. Andererseits schließen schlechte oder nachlassende körperliche Leistungsfähigkeit die waffenrechtliche Eignung und die sichere Ausübung des Weidwerkes nicht zwingend aus.

So urteilte das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg (AZ: Au 4 S 07.1581): **Eignung ist gegeben, sofern der Betreffende allein und selbstständig seine Jagdwaffe sicher und rechtskonform handhabt. Voraussetzung: Dass derjenige ohne Mithilfe anderer die Waffe laden, sichern, einstechen, abfeuern, ggf. nachladen und erneut feuern, sowie dann anschließend entladen kann.**

Ebenso wie die Augsburger, die die „Beweglichkeit beider Arme und eine gewisse Kraft“ verlangen, sprechen die Brandenburger vom VG Frankfurt/Oder allerdings demjenigen, **der den völligen Funktionsverlust eines Armes zu beklagen hat, die Fähigkeit zu sicherer Handhabung und Treffsicherheit und damit in der Konsequenz auch die waffenrechtliche Eignung ab** (AZ: 4 L 216/08).

„Einarmiger Bandit“

Doch so streng ging es nicht immer zu. Der Verfasser erinnert sich noch aus Kindstagen an einen schon seinerzeit recht betagten Weidmann, der seinen rechten Arm und die Beweglichkeit des rechten Beines im Krieg eingebüßt hatte.

Vom Jagen hielt ihn das nicht ab. Mit dem verbliebenen linken Arm wurde die Sauer-Flinte rechts angebackt, der umgebastelte Ge-

wehrkolben mit dem Kinn eingeschlossen, entsichert und geschossen. Die Hülsen beförderte er dann mit etwas Schwung und nötigenfalls den Zähnen aus dem Patronenlager.

Manch unvorsichtiger Mümmelmann, der die jagdlichen Fertigkeiten des „einarmigen Banditen“ nicht recht ernstnahm wollte, bezahlte das mit dem Leben.

Der aktuelle Gebrauchtwaffenmarkt mit den oft angebotenen, aber heutzutage nur schwer verkäuflichen (und nicht ganz zeitgemäß „Krüppelschäfte“ genannten) Waffen unserer Vorfägtergeneration legt Zeugnis ab von der nicht so „guten alten Zeit“. Viele unserer Väter und Großväter kehrten an Geist und Körper schwer gezeichnet aus Krieg oder Gefangenschaft heim.

Wer nach den Erfahrungen mit (Kriegs-)Waffen die Schnauze noch immer nicht voll hatte, begab sich irgendwann zum Landratsamt, um seinen Jagdschein neu zu lösen. Auch „Kriegszitterer“, Einäugige, Hand- oder Arm-

amputierte hatten gute Aussichten, ihren Jagdschein wieder zu erhalten. Der zuständige Sachbearbeiter war nicht selten ein verständnisvoller Kampfgenosse.

Alles im Blick?

Doch auch auf der Waffenbehörde sind die „alten Kameraden“ von damals längst den dienstefrigen Absolventen der Verwaltungsfachschulen gewichen. Auf Respekt vor Alter oder Lebensleistung bzw. auf wohlwollendes Verständnis für gesundheits- oder altersbedingte Gebrechen darf heute weder bei dieser Generation, noch bei den waffenallergischen Verwaltungsgerichten gehofft werden.

Wenig überraschend daher, dass sich etwa das VG Schleswig (AZ: 1 A 16/84) dahingehend äußerte, dass bei der Jagdausübung gerade an die Sehschärfe besondere Anforderungen zu stellen wären. Dies folge bereits daraus, dass **oft unter ungünstigen Lichtverhältnissen Wild richtig angesprochen werden und ggf. durch**



Keine Beine: Rein rechtlich problemlos. Der Jäger darf sogar aus dem Auto schießen

einen platzierten Schuss getroffen werden müsse.

Bei einer Sehschärfe von nur 60 Prozent rechtfertigte dies in den Augen der Richter die Annahme, dass die für die Ausübung der Jagd erforderliche körperliche Eignung nicht mehr genügend vorhanden sei.

Doch hier schütten die Holsteiner das Kind mit dem Bade aus. Abgesehen davon, dass bei einer Sehfähigkeit von immerhin 60 Prozent rechtlich noch nicht einmal von einer echten „Behinderung“ gesprochen werden kann, muss jeder sein jagdliches Verhalten an seine individuellen Fähigkeiten anpassen. Denn nicht jede Körperbehinderung ist gleichzusetzen mit waffenrechtlicher Ungeeignetheit.

Geht doch!

Keine Beine? Kein Problem! Das VG Freiburg (AZ: 5 K 1778/92) stellte klar, **dass trotz einer Quer-**



Fotos: Hans-Jörg Nagel

Dieser Jäger hat trotz Behinderung alles im Griff. Somit ist er „jagdlich befähigt“

schnittslähmung die sichere Jagdausübung möglich ist. In § 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz ist klar festgelegt, dass Körperbehinderte mit Erlaubnis der Behörde Wild aus dem Kraftfahrzeug erlegen dürfen.

Der Gesetzgeber hatte hierbei sicherlich auch Menschen mit

robuste Repetierbüchse mit extra großem Kammerstengel.

So ist der treffsichere, humpelnde Einarmige aus den Kindertagen des Verfassers auch Beleg dafür, dass mit Erfahrung, Willen und angepasster Ausrüstung viele Gebrechen kompensiert werden können.



Fotomontage: Jens Krüger

Fehlt dem Jäger der „Durchblick“ gilt: Jagd vorbei

schwersten Gehbehinderungen vor Augen, sonst hätte er das kaum regeln müssen. Die ergangene Rechtsprechung zu Weidgenossen mit Funktionseinschränkungen ist daher teils kritisch zu sehen.

Wer Probleme in gewissen Jagdsituationen erwartet, lässt halt den Finger gerade – fertig! Der Beinamputierte oder Gelähmte wird aus eigenem Interesse nicht gerade ein Hochgebirgsrevier pachten und sich – schon des Bergens wegen – kaum alleine zur Jagd begeben.

Der Weidgenosse, der den Verlust mehrerer Fingerglieder zu beklagen hat (siehe z. B. Bericht in dieser DJZ, Seite 16) tauscht schon aus praktischen Gesichtspunkten den von der Handhabung her komplizierten Drilling gegen die

Jeder Körperbehinderte oder erkrankte Weidmann weiß, dass er für seinen Schuss alleine verantwortlich ist. Hierfür wird nicht die Nachhilfe von Verwaltungsbehörde oder -gericht benötigt.

Nur nicht verkrampen

Alles hat natürlich seine Grenzen. Wer alles doppelt sieht, bietet ebenso wie derjenige, der so starke Medikamente einnimmt, dass ihm die Teilnahme am Straßenverkehr nicht mehr möglich ist, keine sichere Gewähr für eine ordnungsgemäße Schussabgabe. Diabetes ist zwar regelmäßig kein Grund, die waffenrechtliche Eignung in Zweifel zu stellen, Voraussetzung ist allerdings, dass die Behandlung passt.

Wer bei falscher medikamentöser Einstellung etwa ab und an zusammenbricht, rechtfertigt aus



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit 2018 bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an.

Seitdem erreichen die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) außerordentlich viele Anfragen. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„Ein Forstschutzgatter, in dem die Bäume dem Wild längst aus dem Äser gewachsen sind. Der Förster weigert sich, das Gatter abzubauen. Zu Recht?“

Die Antwort versteckt sich tief im Gesetz. Eine zum Abbau eines Forstschutzgatters verpflichtende Norm gibt es nicht. Es wird vielmehr umgekehrt ein Schuh daraus. Denn: Auch ein Forstschutzgatter ist ein den Baugesetzen unterliegendes Bauwerk. Nach den landesgesetzlich geregelten Bauordnungen sind „dem Schutz von Forstkulturen dienende“ Einfriedungen zwar genehmigungsfrei. Ist der Wald allerdings dem Wild aus dem Äser gewachsen, ist der Schutz der Forstkultur beendet. Damit ist es nicht mehr genehmigungsfrei und muss abgebaut werden. Eine Genehmigung würde Ihr Förster nicht erhalten. Die Wald- und Naturschutzgesetze lassen die Sperrung von Waldflächen nur in sehr engen Grenzen zu.



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

Sicht der Behörde die Besorgnis, dass sich bei der Jagd ungewollt ein Schuss lösen oder sich ein Unberechtigter der Waffe des Wehrlosen bemächtigen könnte.

Das Gleiche gilt für alle anderen Erkrankungen mit ähnlicher Symptomatik: Schwere Kreislaufprobleme, spastische Anfälle, Epilepsie und weitere begründen dann – wenn sie unvorhersehbar auftreten können – waffenrechtliche Eignungszweifel.

Achtung Amtsarzt

Kriegt die Behörde Umstände „spitz“, die auf solche körperliche Untauglichkeit schließen lassen, so hört sie den Betroffenen schriftlich an oder bestellt ihn ein, um sich ein Bild zu machen.

Wer hierbei nicht überzeugt, dem hilft auch das nett gemeinte Attest des Hausarztes nicht.

Die zuständige Behörde ordnet dann die Begutachtung durch einen Amtsarzt an. Dessen Diagnose gibt meist unverrückbar den Ausschlag. Für Verwaltungsbehörde und -gericht ist das Votum des Amtsarztes meist ein Gottesurteil.

Wer indes von schweren Krankheiten oder Gebrechen verschont bleibt, kann aus eignungsrechtlicher Sicht bis ins hohe Alter der Jagd nachgehen.

Wenn sich beim Schüsseltreiben 2 Grünröcke der Altersklasse gegenseitig ins Ohr brüllen, weil sie vom Geknalle 60-jährigen Weidwerkens fast taub sind, so müssen sie also nicht die Flinte ins Korn werfen. Denn: Altersbedingte erwartbare auftretende Leistungseinschränkungen können die Annahme der Ungeeignetheit nicht tragen (VG Stuttgart AZ: 5 K 3179/92). Dr. Heiko Granzin